

IFRS-BULLETIN

Übernahmen in EU-Recht Q3/2013:
Keine Übernahmen

Veröffentlichungen des IASB:
Neues Arbeitsprogramm
Diskussionspapier Rahmenkonzept
PIR zu IFRS 3 und IFRS 8

Im Blickpunkt:
Transaktionskosten und Steuern bei
Börsengang und Kapitalerhöhung



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur vierten Ausgabe 2013 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im dritten Quartal 2013 haben das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) und der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) des DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee) sowie bereits EFRAG (*European Financial Reporting Advisory Group*) in ihren Stellungnahmen die Änderungsvorschläge des IASB (*International Accounting Standards Board*) im Bezug auf die Leasingbilanzierung abgelehnt. Die geplanten Änderungen werden nicht als Verbesserung gegenüber den derzeit geltenden Vorschriften des IAS 17 empfunden.

Weiterhin hat sich EFRAG für die Übernahme der vom IASB veröffentlichten Interpretation IFRIC 21 *Levies* ausgesprochen. Im Blickpunkt des Bulletin wird in dieser Ausgabe die bilanzielle Behandlung von Transaktionskosten und Steuern bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen veranschaulicht.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen, aber auch nationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 4 SEPTEMBER 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Rechnungslegung
(ZAR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE UND GEPLANTE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

Es ist keine Übernahme von Standards in EU-Recht im dritten Quartal 2013 erfolgt. Eine angekündigte Übernahme steht für nachfolgende Standards, Interpretationen und *amendments* noch aus:

- IFRS 10, IFRS 12 and IAS 27 *amendments to Investment Entities* (31. Oktober 2012).
- IAS 39 - *Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting amendments to Financial Instruments* (27. Juni 2013).
- IAS 36 - *Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets amendments to IAS 36* (29. Mai 2013).
- IFRIC Interpretation 21 *Levies* (20. Mai 2013).
- IFRS 12 - Klarstellende Änderung an EU-Verordnung 313/2013.

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

2.1. ESMA schlägt überarbeitete Leitlinien vor

Am 19. Juli 2013 hat die ESMA (*European Securities and Markets Authority*) die Überarbeitung von Leitlinien zur Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften in Bezug auf börsennotierte Unternehmen der EU vorgeschlagen. Vormals hat das CESR (*Committee of European Securities Regulators*), Vorgänger der ESMA, die Leitlinien im April 2003 und 2004 veröffentlicht. Ein Überarbeitungsbedarf der Leitlinien ergibt sich für die ESMA nach Überprüfung der ersten beiden Standards zur Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf Finanzinformationen. Dabei beruhen die neuen Leitlinien auf den gleichen Prinzipien wie die alten. Neu ist eine Zusammenfassung in einem Dokument, welches nun auch eine überarbeitete Definition der Zielsetzung zur Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften enthält. Die Bedeutung der Einhaltung der einschlägigen Rechnungslegungsstandards wird durch die überarbeitete Definition betont.

2.2. Österreich nimmt Enforcement-Verfahren auf

Am 1. Juli 2013 nahm die neugegründete Enforcement-Stelle in Österreich ihre Arbeit auf. Ziel der für die künftigen Verfahren verantwortlichen Prüfstelle für Rechnungslegung ist die Überwachung der Richtigkeit der Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen. Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) übernimmt diese Aufgabe zusammen mit einer verfahrenstechnisch vorgeschalteten, als Verein organisierten Prüfstelle. Das österreichische Verfahren richtet sich nach dem Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG), welches Parallelen zum deutschen Bilanzkontrollgesetz aufweist. Prüfungsgegenstand sind neben Jahres- und Konzernabschluss auch der (Konzern-)Lagebericht sowie alle veröffentlichten Informationen eines Unternehmens.

2.3. ESMA veröffentlicht Jahresbericht 2012

Am 22. Juli 2013 hat ESMA ihren Jahresbericht „*Activity Report of the IFRS Enforcement Activities in Europe in 2012*“ veröffentlicht. Dieser ermöglicht einen Überblick über *Enforcement*-Entscheidungen und europaweite Aktivitäten. In 2012 sind 1.050 Abschlüsse und Zwischenberichte von den europäischen *Enforcern* überprüft worden. Dies entspricht 17% aller börsennotierten Unternehmen in Europa. Weiterhin sind 1.200 Teilüberprüfungen durchgeführt worden (ca. 37% aller börsennotierten Unternehmen in Europa). Neben der Bilanzierung griechischer Staatsanleihen (*Greek Government Bonds*) ist auch IAS 36, insb. der *Goodwill-impairment*-Test ein Schwerpunkt der Untersuchung der ESMA. Zusätzlich bietet der Jahresbericht eine Auflistung von Bereichen, in denen noch Verbesserungsbedarf der Bilanzierer besteht. Hierzu gehören:

- Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten (IFRS 5),
- Festlegung des Diskontierungssatzes für die Kalkulation leistungsorientierter Verpflichtungen (IAS 19),
- Differenzierung zwischen Änderungen einer Bilanzierungsmethode und einer Schätzung (IAS 8),
- Angaben zu Risiken und Unsicherheiten sowie Ermessensentscheidungen und Schätzungen bei der Abschlusserstellung (IAS 8).

2.4. ESMA lehnt ED/2013/5 ab

Am 25. April 2013 hat der IASB einen Entwurf (ED/2013/5) mit Leitlinien zur Bilanzierung regulatorischer Abgrenzungsposten veröffentlicht. Aktuell hat ESMA ihre Stellungnahme eingereicht. Wie zuvor bereits EFRAG hat ESMA den Änderungsentwurf des IASB auf konzeptioneller Ebene abgelehnt. Die im Änderungsentwurf vorgesehenen (neu implementierten) regulatorischen Abgrenzungsposten erfüllen nach Ansicht der ESMA nicht die Definition von Vermögenswerten und Schulden auf Basis des bestehenden Rahmenkonzepts des IASB. Wegen des potentiellen Konflikts zwischen Rahmenkonzept und den Änderungsvorschlägen solle die Verlautbarung in dieser Form nicht finalisiert werden.

3. AKTIVITÄTEN DES IDW UND DRSC

3.1. IDW & DRSC lehnen Überarbeitung zur Leasingbilanzierung ab

Nach den überarbeiteten Regelungen in ED/2013/6 soll für Leasingnehmer auch weiterhin jede Leasingvereinbarung bilanziell wirksam werden (ausgenommen sind nur kurzfristige Leasingverhältnisse). Neu vorgesehen ist für alle Leasingverhältnisse eine Unterscheidung in die Kategorien Typ A und Typ B. Die Einstufung hängt vor allem von der Dauer der Mietperiode (*lease term*) im Vergleich zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer ab. Auch für den Leasinggeber ist eine Folgebewertung mit unterschiedlichen bilanziellen Konsequenzen vorgese-

hen. Der überarbeitete Änderungsentwurf zur Leasingbilanzierung (ED/2013/6) wird vom IDW und dem IFRS-FA des DRSC in weiten Teilen abgelehnt. Nach Meinung des IDW widerspricht das duale Modell beim Leasingnehmer bereits dem ursprünglichen Ziel des IASB, die Leasingbilanzierung zu vereinfachen. Der IFRS-FA des DRSC kritisiert ebenfalls die unterschiedliche Bilanzierung beim Leasingnehmer. Eine Differenzierung zwischen Typ A- und Typ B- Leasingverhältnissen sei nach Ansicht des IFRS-FA nur bei Lieferung relevanterer Informationen sinnvoll. Nach Ansicht des IFRS-FA sollen (vereinfacht) alle Leasingverhältnisse als Typ A dargestellt werden.

3.2. DRSC äußert sich zu vorläufigen Agendaentscheidungen des IFRS IC

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat im Juli vorläufige Agendaentscheidungen in Bezug auf Anfragen zu IAS 19 und IAS 32 getroffen. Die IAS 19-Anfrage betrifft die Auslegung von *high quality*, konkret sog. HQCB (*High Quality Corporate Bonds*), und die Frage, ob auch *corporate bonds* mit einem schlechteren Rating als „AA“ herangezogen werden können. Entgegen der Auffassung des IFRS-FA sieht das IFRS IC keinen Konkretisierungsbedarf. Darüber hinaus hat sich IFRS IC mit der Klassifizierung von Pflichtwandelanleihen als Eigen- oder Fremdkapital befasst. Angesprochen sind Anleihen, welche einen *collar* (Ober- und Untergrenze der Anzahl der zur Erfüllung erforderlichen Anteile) sowie ein jederzeitiges Erfüllungsrecht des Emittenten (*early settlement*) zur Obergrenze der Anteile vorsehen. Nach der vom IFRS-FA begrüßten Agendaentscheidung soll für die Klassifizierung der Pflichtwandelanleihe auf die wirtschaftliche Substanz abgestellt werden. Vertragliche Vorgaben, die formal für eine Eigenkapital-Qualifikation sprechen, sind auszuklammern, wenn sie keine wirtschaftliche Substanz haben.

Quelle:

Freiberg, PiR 5/2013, S. 165 ff.

3.3. IDW Stellungnahme zum IPSASB-Konzept zu Mehrzweckabschlüssen

Das IDW hat am 15.08.2013 eine Stellungnahme gegenüber dem *International Public Sector Accounting Standards Board* (IPSASB) zu dessen Entwurf zum Konzept der Darstellung in Mehrzweckabschlüssen einschließlich der Abschlüsse von Regierungen und anderen Unternehmen des öffentlichen Sektors veröffentlicht. Der Entwurf sieht dabei insbesondere eine breiter gefasste Sicht auf die Finanzberichterstattung (Mehrzweckabschlüsse) staatlicher Wirtschaftsunternehmen (*Government Business Enterprises*, GBE) vor, ohne als IFRS-Konvergenzkonzept zu gelten. Das IDW lobt den Entwurf des IPSASB und betont die Notwendigkeit eines Abgleichs mit den Vorgaben des IASB.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1 EU-Sonderberater Maystadt gibt Berichtsentwurf zur Kommentierung frei

Philippe Maystadt, EU-Sonderberater von EU-Binnenmarktkommissar Michael Barnier, hat am 5. September 2013 einen Berichtsentwurf veröffentlicht. Dieser enthält vorläufige Empfehlungen für eine Stärkung der Rolle der EU bei der Förderung von weltweit akzeptierten und qualitativ hochwertigen Bilanzierungsstandards. Seit dem 19. März 2013 ist es die Aufgabe von Philippe Maystadt, Empfehlungen zu unterbreiten, wie der Einfluss der EU auf die IFRS gestärkt und die Governance jener Institutionen, welche die Standards entwickeln, verbessert werden kann. Bis Ende September haben europäische Adressatengruppen die Möglichkeit, Stellung zu den Vorschlägen zu beziehen.

4.2 Debatte zur Verbesserung der Finanzberichterstattung (ECON-Vorschläge)

Die EU-Kommission hat im Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 veröffentlicht. Daraufhin folgte im März 2013 ein Berichtsentwurf an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (*Economic and Monetary Affairs Committee*, ECON). Diverse ECON-Mitglieder stellten Änderungsanträge zu dem Berichtsentwurf. Am 24. September 2013 fand eine Abstimmung zu der Debatte statt. Konstruktive Beiträge von Adressatengruppen konnten bis zu der Abstimmung an ECON herangetragen werden.

4.3 EFRAG Rückmeldungen zu Hedge Accounting-Feldversuch

Nachdem EFRAG bereits zu Beginn des Jahres eine Stellungnahme zur Sicherungsbilanzierung im Allgemeinen und mit *Macro Hedge Accounting* unter IFRS 9 im Speziellen beim IASB eingereicht hat, liegen die Ergebnisse zu Feldversuchen vor. EFRAG hat die Feldversuche in Zusammenarbeit mit dem französischen Standardsetzer ANC, dem DRSC, dem italienischen OIC und dem britischen FRC durchgeführt. Empfohlen wird ein unternehmenseinheitlich auszuübendes Wahlrecht zum Rückgriff entweder auf IAS 39 oder IFRS 9 bei bestehenden Macro-Sicherungsbeziehungen.

4.4 EFRAG Übernahmeempfehlung von IFRIC 21

Im Mai 2013 hat der IASB IFRIC 21 veröffentlicht. Die neue Interpretation konkretisiert den Zeitpunkt der Passivierung einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit für regulatorische Abgaben. Als verpflichtendes Ereignis für einen Schuldansatz gilt demnach die Aktivität, welche die Zahlung nach der einschlägigen Gesetz-

gebung auslöst (IFRIC 21.8). EFRAG hat eine Übernahmeempfehlung für die Interpretation veröffentlicht. Als nächstes muss das ARC (*Accounting Regulatory Committee*) seine Zustimmung erteilen. Mit einer Übernahme in EU-Recht ist Anfang 2014 zu rechnen.

4.5 EFRAG veröffentlicht Schlussfolgerungen aus Auswertung von Fragebögen zur Goodwill-Bilanzierung

Im Juni 2013 hat EFRAG Schlussfolgerungen zu einem gemeinsam mit dem italienischen Standardsetzer OIC entworfenem Fragebogen zur *Goodwill*-Bilanzierung veröffentlicht. Die Umfrageergebnisse dienen dem *Post-Implementation-Review* zu IFRS 3. Folgende Schlussfolgerungen hat die EFRAG in Bezug auf die 48 eingegangenen Fragebögen u.a. gezogen:

- Gründe für eine Goodwill-Bilanzierung sind u.a. „Überbezahlung“, „Synergien“ oder „Bewertungsfehler“.
- Der Bilanzposten „Goodwill“ wird von Analysten angepasst, um so ein gewisses Maß an Gesamtglaubwürdigkeit der Informationen zu erreichen.
- Eine Vielzahl der befragten Prüfer und Ersteller gibt an, die Anforderungen des Wertminderungstests seien zu hoch. Problemfelder seien u.a. die Identifizierung sog. *Cash Generating Units* (CGU) und die Zusammensetzung des Buchwerts der CGU.

4.6 EFRAG Stellungnahmen

Am 8. Juli 2013 hat EFRAG eine Stellungnahme zu ED/2013/6 *Leases* veröffentlicht. Obwohl die Beratungsgruppe das Projekt zur Leasingbilanzierung im Allgemeinen unterstützt, kritisiert sie das neue *right-of-use*-Modell. Dieses sei nicht auf alle Leasingverhältnisse anwendbar. Zweifel bestehen insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung zu *service contracts*, die nicht unter die Vorgaben fallen sollen. EFRAG wünscht vor Veröffentlichung des finalen Standards zunächst eine konzeptionelle Würdigung des *right-of-use*-Ansatzes. Bedenken bestehen auch in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Typ A- und Typ B- Leasingverhältnissen. Aufgrund der ermessensbehafteten Einstufung anhand des Verbrauchs/Konsums des zugrundeliegenden Leasingobjekts erhöht sich nach Meinung der EFRAG die Komplexität der Leasingbilanzierung.

Am 17. Juli 2013 hat EFRAG Stellung zum Entwurf ED/2013/4 *Defined benefit Plans: Employee Contributions* genommen. Die seitens des IASB vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf IAS 19.93, also die bilanzielle Behandlung von Beiträgen zu Pensionsplänen durch Arbeitnehmer oder Dritte. EFRAG stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu, hält zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Anwendung jedoch eine besondere Vorsicht bei der Formulierung der Änderungen für geboten. Zusätzlich wird die Aufnahme von Anwendungsleitlinien empfohlen.

EFRAG hat zu dem vom IASB überarbeiteten Entwurf ED/2013/7 *Insurance contracts*, der am 20. Juni 2013 veröffentlicht wurde, Stellung genommen. Einen ersten Entwurf zu Versicherungsverträgen hat der IASB bereits im Jahr 2010 veröffentlicht. Gegenüber diesem ersten Entwurf wurde seitens des IASB eine Vielzahl von Anpassungen vorgenommen. Dennoch bestehen auch bei dem überarbeiteten Entwurf noch folgende Bedenken:

- Bilanzierungsanomalien bzw. -unterschiede zwischen dem (branchenspezifischen) ED und den allgemeingültigen Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung in anderen Standards bleiben bestehen.
- Das eher langfristig orientierte Geschäftsmodell von Versicherungsaktivitäten (Anlage von Vermögenswerten) findet keine Berücksichtigung.
- Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausnahme in Bezug auf Bewertung und Ausweis äußert EFRAG ebenfalls Bedenken. Weitere Inkonsistenzen sollen durch Entwicklung eines Alternativvorschlags zusammen mit der Versicherungsbranche verhindert werden.

4.7 EFRAG-Empfehlungen zur Übernahme der Änderungen an IAS 36 und IAS 39

Am 29. Mai 2013 bzw. am 27. Juni 2013 hat der IASB Änderungen an IAS 36 bzw. IAS 39 veröffentlicht. EFRAG hat hinsichtlich dieser Änderungen eine Übernahmeempfehlung mit beschleunigtem Prozess ausgesprochen. Die Anpassung infolge der Änderung an IAS 36 *Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets* betrifft die Bemessung des erzielbaren Betrags von wertgeminderten Vermögenswerten.

Für die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) nach IAS 39 wurde eine Anpassung vorgenommen: Unterliegt ein OTC-Derivat (*over the counter*-Derivat) einer Novation auf eine zentrale Gegenpartei (i.S.e. Ausbuchung des Sicherungsinstruments bei ursprünglichem Vertragspartner/ Einbuchung bei der zentralen Gegenpartei) durch EMIR (*European Market Infrastructure Regulation*), sind Ausnahmetatbestände für die Fortsetzung bestehender Sicherungsbeziehung beachtlich, sofern:

- die Novation gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben ist,
- eine zentrale Gegenpartei als neuer Vertragspartner der beiden ursprünglichen Parteien des novierten Derivats eintritt und
- die Vertragsbedingungen des Derivats lediglich auf solche Änderungen begrenzt sind, die zur Novation des Derivats benötigt werden.

5. AKTIVITÄTEN DES IASB

5.1 Neues Arbeitsprogramm des IASB

Der IASB hat am 23.09.2013 einen aktualisierten Stand seines Arbeitsprogramms veröffentlicht. Insbesondere

hat der IASB die Zeitpunkte zur Fertigstellung der Vorgaben zur Wertminderung von Finanzinstrumenten und der begrenzten Änderungen (Klassifizierung und Bewertung) an IFRS 9 aktualisiert (Q1 oder Q2 2014). Die Veröffentlichung des neuen IFRS zur Erlösrealisierung verschiebt sich auf Q4 2013. Neben den laufenden Großprojekten bestehen noch geplante Änderungen im Bereich einzelner Projekte mit begrenztem Umfang, für die im ersten Quartal ein Entwurf veröffentlicht werden soll:

- Angabeninitiative als Projekt zum Rahmenkonzept für Anhangangaben - IAS 1.
- Angaben zur Annahme der Unternehmensfortführung - IAS 1.
- Put Optionen auf nicht beherrschende Anteile - IAS 32.
- Bilanzierungsobjekt zur Bestimmung des fair value - IFRS 13.

Zudem wird ein Vorschlag für ein neues Projekt „Eliminierung von Erfolgen aus Leistungen an assoziierte Unternehmen und *joint ventures* - IAS 28“ in das Arbeitsprogramm aufgenommen.

5.2. IASB und FASB richten Beratungsgruppe zu Erlöserfassung ein

IASB und FASB beabsichtigen die Einrichtung einer gemeinsamen Beratungsgruppe. Vorgesehen sind 10-15 Spezialisten. Diese informieren die beiden Standardsetzer über aufkommende Interpretationsfragen, die während der Umsetzung des Standards auftreten können. Zusätzlich soll die Beratungsgruppe Maßnahmen bestimmen, die Abweichungen in der Praxis vermeiden. Die wichtigsten Aktivitäten der Beratungsgruppe sollen bereits vor Inkrafttreten des finalen Standards stattfinden.

5.3. IASB veröffentlicht Diskussionspapier für ein neues Rahmenkonzept

Der IASB hat am 18. Juli 2013 ein Diskussionspapier zur Sondierung möglicher Themengebiete für eine Überarbeitung und Ergänzung des Rahmenkonzepts herausgegeben. So seien nach Aussage des IASB über den ohnehin bestehenden Verbesserungsbedarf der derzeit gültigen Konzeption hinaus zentrale Sachverhalte noch nicht adressiert worden. Bei den neuen Themengebieten handelt es sich u.a. um

- die Abgrenzung von Vermögen und Schulden,
- die Einführung von Ausbuchungsregelungen,
- die Definition des OCI (*other comprehensive income*) sowie
- die Vorgaben eines Regelungsrahmens für Ausweis und Angaben.

Als Begründung der nun prioritären Überarbeitung des Rahmenkonzepts verweist der IASB auf Rückmeldungen zur im Jahr 2011 durchgeführten öffentlichen Konsul-

tation zum künftigen Arbeitsprogramm. Bisherige Anläufe zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts scheitern hingegen an der vergleichsweise gering eingestufteten Priorität. So wird von den im Gemeinschaftsprojekt von IASB und FASB beschlossenen acht Phasen bisher nur Phase A (Zielsetzung und qualitative Eigenschaften) umgesetzt.

5.4. Post-Implementation-Review von IFRS 8 abgeschlossen

IFRS 8 hat IAS 14 zur Segmentberichterstattung bereits Anfang des Jahres 2009 abgelöst. Der IASB hat IFRS 8 erstmals nach Einführung einer Überprüfung unterzogen. Dieser erstmalige *Post-Implementation-Review* dient als Testlauf und soll als neuer Verfahrensschritt einen Bestandteil des Konsultationsprozesses des IASB darstellen. Der IASB ist mit dem Ergebnis der Überprüfung des IFRS 8 zufrieden und sieht die diesbezüglich festgelegten Ziele der Verbesserung erreicht. Allerdings bestehen u.a. noch folgende Kritikpunkte seitens der Anwender:

- Die nach IFRS 8 geforderten Überleitungen sind schwer zu verstehen und umzusetzen, insb. wenn die Darstellung nach IFRS 8 nicht auf IFRS-Zahlen beruht.
- Die Kennzahl *operating result* als Schlüsselgröße wird in der Praxis oftmals durch Angabe adjustierter Größen verschleiert. Eine solch wichtige Kennzahl muss genauer definiert oder beschrieben werden.
- Die Aggregationskriterien von operativen Segmenten sind aus Sicht der Anwender in der praktischen Umsetzung zu streng.

Nach Auffassung des IASB seien aktuell allerdings keine weiteren Änderungen an IFRS 8 erforderlich. Änderungen an IFRS 8 sollen nur noch im Zuge des Konvergenzprojekts zwischen IASB und FASB vorgenommen werden.

5.5. Projekt zu Post-Implementation Review von IFRS 3 aufgenommen

Der IASB hat ebenfalls zur Überprüfung von IFRS 3 nach dessen Einführung angestoßen. Diese hat im Juli 2013 begonnen und soll in zwei Phasen erfolgen. In der 1. Phase sollen Sachverhalte auf den Prüfstand, die bereits bei Entwicklung des Standards als kritisch betrachtet wurden. In der 2. Phase sollen dann in Phase 1 herausgearbeitete Problemfelder öffentlich bekannt gegeben werden. Es soll auch eine Auswertung eingegangener Stellungnahmen stattfinden. Zusätzlich setzt sich der IASB mit den Praxiserfahrungen der Anwender auseinander.

5.6. IASB veröffentlicht 'Investor Perspectives'

Der IASB hat am 6. September 2013 die jüngste Ausgabe der '*Investor Perspectives*' auf seinem Internetauftritt veröffentlicht. Ziel der herausgegebenen Artikel

ist die Versorgung von Investoren mit Informationen über aktuelle Rechnungslegungsthemen. In den Artikeln vertreten die Autoren ihre eigene Meinung, welche in keinem Zusammenhang mit der Position des IASB steht. In der aktuellen Ausgabe 'The long and winding road: The IASB's project on insurance contracts' widmet sich IASB-Mitglied Patrick Finnegan den drei Hauptmerkmalen des Entwurfs zur Versicherungsbilanzierung:

- Wie wird über Änderungen des Abzinsungssatzes berichtet?
- Wie werden Erträge und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen dargestellt?
- Wie wird über Änderungen geschätzter vertraglicher Kapitalflüsse berichtet?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion nimmt IASB-Mitglied Stephen Cooper in der Juli-Ausgabe Stellung dazu, welche Bedeutung die im Diskussionspapier zum Rahmenkonzept veröffentlichten Vorschläge für Anleger haben. Er widmet sich insb. zwei Sachverhalten:

- Erfolgsberichterstattung einschließlich der Frage, was in der GuV gezeigt wird und was im OCI erfasst wird.
- Bilanzierung von Posten die als Eigenkapital klassifiziert werden und der verwässernde Effekt einiger Finanzierungsinstrumente auf allgemeine Anteilseigner.

5.7. IASB nimmt Stellung zu Grünbuch der EU-Kommission

Am 5. Juli hat der IASB Stellung zum 'Grünbuch langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft' der EU-Kommission genommen. Der IASB beantwortet in der Stellungnahme die Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert und einem kurzfristig ausgerichtetem Anlegerverhalten. Nach Auffassung des IASB können mehrere Faktoren für ein kurzfristiges Anlegerverhalten verantwortlich sein, darunter auch die Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert. In einigen Fällen sieht der IASB keine Alternative zur Zeitwertbilanzierung. So bietet diese Art der Bilanzierung bspw. für Finanzinstrumente mit komplexen Zahlungsströmen sinnvolle Informationen.

6. BLICKPUNKT: TRANSAKTIONSKOSTEN UND STEUERN BEI BÖRSENGANG UND KAPITALERHÖHUNG

6.1. Einführung

IAS 32 behandelt den Ausweis von Finanzinstrumenten als Eigen- oder Fremdkapital. Zu diesem Zwecke liefert IAS 32.16 Kriterien, deren kumulative Erfüllung zu einer Eigenkapitalklassifizierung führt:

- Der Emittent hat ggü. dem Inhaber keine Zahlungsverpflichtung

- soweit eine Erfüllung des Emittenten in eigenen Eigenkapitalinstrumenten vorgesehen ist, wird ein feststehendes Austauschverhältnis vereinbart (*fixed-for-fixed*).

Besondere Relevanz zeitigt die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital für im Zusammenhang mit einem Börsengang stehende Transaktionskosten.

Beispiel:

Im Jahr 01 nimmt die A AG eine mit dem erstmaligen Börsengang verbundene Kapitalerhöhung um 50% (Nominal: 10 Mio. €, Agio 40 Mio. €) vor. Nach Platzierung der neuen Aktien halten die Altaktionäre 2/3, die Neuaktionäre 1/3 der Anteile.

6.2. Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Eigenkapitalbeschaffung

Im Zusammenhang mit einer Eigenkapitalbeschaffung sind Transaktionskosten gemäß IAS 32.37 direkt vom Eigenkapital abzuziehen (d.h. ohne Umwege über die GuV), wenn die Kosten ohne die Eigenkapitalbeschaffung nicht angefallen wären und der Eigenkapitalbeschaffung direkt zurechenbar sind. Darüber hinaus anfallende, nicht direkt zurechenbare Kosten sind nach IAS 32.38 anhand eines sinnvollen Schlüssels zu verteilen. Die nicht der Eigenkapitalbeschaffung dienenden Kosten sind als Aufwand zu verrechnen.

Beispiel (forts.):

Es fallen insgesamt Kosten i.H.v. 6 Mio. € an, die zur Hälfte auf eine Roadshow zur Gewinnung neuer insb. institutioneller Aktionäre und zur anderen Hälfte auf diverse Kosten für Rechtsberater, Börsenprojekt usw. entfallen. Die Voraussetzungen gemäß IAS 32.37 sind nur für die Kosten der Roadshow gegeben. Das Verhältnis von Alt- zu Neukapital (1 zu 2) eignet sich zur Schlüsselung der übrigen Kosten i.H.v. 3 Mio. €. Insgesamt werden folglich 4 Mio. € vom Eigenkapital abgezogen und 2 Mio. € als Aufwand verbucht.

6.3. Steuerwirkung

Die mit den Transaktionskosten zur Eigenkapitalbeschaffung (Anteil der Neuaktionäre) verbundenen Steuern sind gemäß IAS 32.39 i.V.m. IAS 12.61A(b) auch direkt im Eigenkapital (Kapitalrücklage) zu verbuchen, da die Steuern im Zusammenhang mit dem Grundsachverhalt anfallen und somit in der gleichen Weise behandelt werden. Die auf die übrigen Transaktionskosten entfallenden Steuern (Anteil Listing der Altanteile) sind gemäß IAS 12.58 in der GuV als Steuerertrag bzw. Steueraufwandsminderung zu berücksichtigen. Das Amendment zu IAS 32, welches die Behandlung von Steuereffekten in den Anwendungsbereich des IAS 12 verlagert, führt zu keiner Änderung.

Quelle:

Lüdenbach, PiR 8/2013, S. 268.

Freiberg, PiR 5/2013, S. 165.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de
www.bdo.de

